

# I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der SURFACE CONCEPT GmbH

## 1. Geltungsbereich, Allgemein

- a) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der SURFACE CONCEPT GmbH, Am Sägewerk 23a, D-55124 Mainz (nachfolgend „SURFACE CONCEPT“), mit ihrem jeweiligen Vertragspartner (nachstehend „Vertragspartner“).
- b) Vertragspartner im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- c) Diese AGB gelten ausschließlich, auch dann, wenn SURFACE CONCEPT in Kenntnis entgegenstehender AGB des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos erbringt. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Vertragspartners werden von SURFACE CONCEPT nicht anerkannt, es sei denn, SURFACE CONCEPT hat diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Individuelle Abreden zwischen SURFACE CONCEPT und den Vertragspartnern haben stets Vorrang.

## 2. Leistungsgegenstand

- a) SURFACE CONCEPT bietet unter anderem eigens produzierte Detektoren und Spezialelektronik für die Forschung in Naturwissenschaft und Technik zum Kauf als Standardprodukt, aber auch die Produktion nach Spezifikation des Vertragspartners sowie entsprechenden Support für die angebotenen Produkte an (nachstehend „Leistungsgegenstand“).
- b) Ergänzend zu diesen AGB gelten die besonderen Bedingungen von SURFACE CONCEPT wie nachfolgend dargestellt: [II. Besondere Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen](#)
- c) Die konkret vertraglich geschuldeten Leistungen sind in den zugrundeliegenden Angeboten von SURFACE CONCEPT bzw. Projektverträgen sowie deren Anlagen beschrieben. In Fällen von Widersprüchen gehen im Zweifel abweichende Regelungen in Angeboten oder in Projektverträgen diesen AGB vor.
- d) Zur Erbringung der geschuldeten Leistungen kann SURFACE CONCEPT Subunternehmer einsetzen, soweit berechnete Interessen des Vertragspartners nicht entgegenstehen.
- e) SURFACE CONCEPT ist grundsätzlich hinsichtlich der Wahl der eingesetzten Arbeitsmittel und Technologien frei und darf etwa auch, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich sein sollte, Open Source Software und Software von Dritten einsetzen und sofern der Vertragspartner diese vereinbarungsgemäß nutzen kann und die Leistungen frei von Rechtsmängeln sind. Zur Nutzung von Open Source gilt Ziffer 12. f) dieser AGB.
- f) Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen auf der Grundlage des jeweils aktuellen Stands der Technik erbracht.
- g) Wird SURFACE CONCEPT beauftragt, ein(e) bereits bestehende(s) Arbeit und/oder Gewerk für den Vertragspartner fortzusetzen, so ist für die Leistungsbeurteilung von SURFACE CONCEPT allein der jeweils aktuelle Bearbeitungsstand maßgeblich, der vor Beginn der Tätigkeit einschließlich entsprechender Versionierung vom Vertragspartner zu dokumentieren ist. Die Dokumentation ist spätestens bei Beginn der Tätigkeit an SURFACE CONCEPT mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) in einem gängigen Format (z.B. PDF, docx., Excel) zur Verfügung zu stellen.

- h) Sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart oder im Rahmen eines Projektvertrages geregelt, ist SURFACE CONCEPT nicht verpflichtet, offene Projektdateien (z.B. Konstruktionsdateien) und/oder Quellcode von Software an den Vertragspartner zu übergeben. Ausgenommen sind solche offenen Projektdateien / Quellcode, die unter die Regelung von Ziffer 12. f) dieser AGB fallen.

### 3. Vertragsschluss

- a) Alle Angebote von SURFACE CONCEPT sind stets unverbindlich, es sei denn, sie sind als verbindlich gekennzeichnet.
- b) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestätigung der Beauftragung durch SURFACE CONCEPT schriftlich oder in Textform erfolgt (z.B. per E-Mail).
- c) Die einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, es sei denn, sie werden von SURFACE CONCEPT ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Vertragspartner ist zur Weitergabe von Unterlagen nur dann berechtigt, wenn dies durch SURFACE CONCEPT ausdrücklich eingeräumt wurde.

### 4. Termine und Lieferungen

- a) Termine werden für SURFACE CONCEPT nur dann verbindlich, wenn sie vorab schriftlich oder in Textform zugesagt werden.
- b) Im Falle, dass SURFACE CONCEPT aus selbst nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung(en) oder Leistung(en) der eigenen Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner gemäß der Quantität und der Qualität aus der eigenen Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Vertragspartner nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erhält oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ein, so wird SURFACE CONCEPT den Vertragspartner rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist SURFACE CONCEPT berechtigt, die Lieferung bzw. Leistungserbringung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit SURFACE CONCEPT den vorgenannten Informationspflichten nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat.
- Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen- bspw. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden.
- c) Die Regelungen des Abschnitts Ziffer 4. b) gelten ebenfalls entsprechend wenn die Leistungsverzögerung(en) aufgrund nicht rechtzeitig erbrachter Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners zurückzuführen sind.
- d) Im Falle eines Lieferverzugs durch SURFACE CONCEPT muss zunächst der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens -soweit nicht unangemessen- 14 Tagen zu Leistung setzen. Gerät SURFACE CONCEPT in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner eine Verzugschadenpauschale verlangen. Diese beträgt für jede vollendete Kalenderwoche 0,5 % des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. SURFACE CONCEPT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner entweder gar kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Ein weitergehender Ersatz des Vorzögerungsschadens von SURFACE CONCEPT ist in diesem Falle ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns durch SURFACE CONCEPT, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie bei Übernahme einer Leistungsgarantie und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

## 5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- a) Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für SURFACE CONCEPT kostenfrei erbracht werden.
- b) Zu Beginn jeder Beauftragung hat der Vertragspartner gegenüber SURFACE CONCEPT einen festen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail zu benennen. Diese sind für SURFACE CONCEPT bei allen Fragen, die den rechtlichen Rahmen der Zusammenarbeit betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen und Vereinbarungen aller Art. Der Vertragspartner hat auf Verlangen von SURFACE CONCEPT schriftlich zu versichern, dass von ihm zu benennende Ansprechpartner und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, welche die Zusammenarbeit betreffen.
- c) Der Vertragspartner kann den von ihm benannten Ansprechpartner und dessen Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzen. Änderungen sind SURFACE CONCEPT jeweils unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen wird der Vertragspartner sicherstellen, dass keine Störungen in der Zusammenarbeit eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf erforderlich sind.
- d) Erfolgt eine Installation bei Vertragspartner vor Ort, hat dieser dafür zu sorgen, dass alle technischen und sonstigen relevanten Voraussetzung für die Nutzung des betreffenden Leistungsgegenstandes, wie z.B. Temperatur und Luftfeuchtigkeit den Vorgaben von SURFACE CONCEPT entsprechen.
- e) Der Vertragspartner hat für das rechtzeitige Bereitstellen von Informationen, vor allem über die klimatischen und sonstigen Anwendungsbedingungen zu sorgen. Macht der Vertragspartner vorab keine Angaben, so basiert die Leistungserbringung auf den Anwendungsbedingungen am Standort von SURFACE CONCEPT in Mainz, Deutschland.
- f) Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass, sofern für die Auftragsdurchführung erforderlich, fachkundige Mitarbeiter, Kommunikationsmittel und –anschlüsse sowie Hard- und Software, SURFACE CONCEPT zur Verfügung gestellt wird. Er wird SURFACE CONCEPT Zutritt zu seinen Räumlichkeiten (z.B. Installation oder Schulungen) ermöglichen und wegen zu beachtender Umstände bei Arbeiten vor Ort und an seinen technischen Einrichtungen eingehend instruieren.
- g) Sofern für Leistungserbringungen für SURFACE CONCEPT erforderlich, hat der Vertragspartner den Zugang zu den Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen/Servern zu gewährleisten. Der Zugang erfolgt entweder über Arbeitsplätze beim Vertragspartner und/oder über eine Remote-Anbindung für IT-Dienstleister (z. B. durch Remote Desktop Protocol (RDP)). Sofern zum Einspielen neuer Software-Releases erforderlich, wird der Vertragspartner SURFACE CONCEPT die notwendigen Administrationsrechte rechtzeitig einräumen und sämtliche erforderlichen Passwörter benennen.
- h) Erfolgt die Leistungserbringung oder ein Teil davon durch SURFACE CONCEPT auf einer Serverumgebung, die durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird, so hat der Vertragspartner insgesamt für die ausreichende Datensicherung/Backup zu sorgen. Er wird insbesondere im Hinblick auf die vertraglich relevanten Daten regelmäßig entsprechende Sicherungskopie erstellen.
- i) Erbringt der Vertragspartner Mitwirkungsleistungen nicht, so gehen daraus resultierende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- j) Weitere Mitwirkungspflichten des Vertragspartners können sich zudem aus Angeboten von SURFACE CONCEPT, aus Projektverträgen und/oder aus deren Anlagen ergeben.

## 6. Auslieferungen

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Waren im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen geht bei vereinbarter Versendung mit Übergabe durch SURFACE CONCEPT an das zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware

des Lagers von SURFACE CONCEPT auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt.

- b) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- c) Kommt SURFACE CONCEPT in Lieferverzug, hat der Vertragspartner zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens - soweit nicht unangemessen - 14 Tagen zur Leistung zu setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nach Maßgabe der in diesen AGB festgelegten Regelungen.

## 7. Rügeobliegenheiten

- a) Bei einem Werklieferungsvertrag oder Kaufvertrag sind die ausgelieferten Leistungsergebnisse, sofern kein Test gemäß [Abschnitt II, Ziffer 3](#) dieser AGB durchgeführt wird, unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, durch den Vertragspartner zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind dabei gegenüber SURFACE CONCEPT unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- d) Erfolgt keine Anzeige, so gilt das Leistungsergebnis bzw. die ausgelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
- e) Zeigt sich, unabhängig von einem Test gemäß [Abschnitt II, Ziffer 3](#) ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das betreffende Leistungsergebnis bzw. die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Wurde der Mangel durch SURFACE CONCEPT arglistig verschwiegen, so kann sich SURFACE CONCEPT auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

## 8. Preise, Zahlungsbedingungen und Unsicherheitseinreden

- a) Es gilt die zwischen dem Vertragspartner und SURFACE CONCEPT gemäß zugrundeliegendem Angebot oder Projektvertrag vereinbarte Vergütung.
- b) Ist in zugrundeliegendem Angebot oder Projektvertrag die Erbringung nach Leistungsabschnitten vereinbart, ist die betreffende Vergütung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit Freigabe eines Leistungsabschnitts durch den Vertragspartner zur Zahlung fällig.
- c) Wurde keine Vergütung vereinbart, gelten die von SURFACE CONCEPT üblicherweise veranschlagten Sätze. Produktpräsentationen von SURFACE CONCEPT werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand von SURFACE CONCEPT abgerechnet.
- d) Abrechnungen erfolgen in der Regel monatlich jeweils zum Monatsende. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, z.B. gemäß Angebot, 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- e) SURFACE CONCEPT ist im Falle eines Verzugs berechtigt, hinsichtlich für den Vertragspartner aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu erbringender Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- f) Reisekosten: Der Vertragspartner trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten von SURFACE CONCEPT sind zu vergüten.
- g) Auslagen und besondere Kosten, die SURFACE CONCEPT auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen z.B. Kommunikations-, Versand- und Vervielfältigungskosten.
- h) Alle Preise verstehen sich ab Lager und grundsätzlich in Euro netto ausschließlich See- oder Lufttransportverpackung, Fracht, Porto und soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde, Versicherungskosten, zuzüglich vom Vertragspartner zu tragender Mehrwertsteuer (soweit gesetzlich anfallend) in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe zuzüglich etwaiger länderspezifischer Abgaben bei

Seiten 4 von 8

Lieferung in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland sowie zuzüglich Zoll und andere Gebühren und öffentliche Abgaben für Lieferungen und Leistungen.

- i) SURFACE CONCEPT ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/ oder Material- und/ oder Produktbeschaffungskosten sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/ oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 6 Monate liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung von SURFACE CONCEPT für die betreffende Auslieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich die vorgenannten Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen der Preissenkung auf den Vertragspartner weiterzugeben.

Liegt der neue Preis auf Grund des Preisanpassungsrechts gemäß Ziffer 8 i) 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er muss dieses Recht jedoch unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

1. SURFACE CONCEPT behält sich das Eigentum an allen von SURFACE CONCEPT gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen gegenüber SURFACE CONCEPT aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner beglichen sind.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug gegenüber SURFACE CONCEPT ist, gelieferte Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sicherheitseigentum, sind nicht gestattet.

## 10. Gewährleistung

- a) Bei einer werkvertraglichen Beauftragung, einem Werklieferungsvertrag oder Kaufvertrag erfolgt die Gewährleistung von SURFACE CONCEPT nach den folgenden Regelungen:
- b) SURFACE CONCEPT steht dafür ein, dass die Leistungsergebnisse die vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen erfüllen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- c) Die Durchsetzung von Mängelgewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel schriftlich SURFACE CONCEPT gegenüber angezeigt wurden und reproduzierbar unverzüglich nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet und nachvollzogen werden können.
- d) Die Gewährleistungsfrist von SURFACE CONCEPT beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Falle von Werkverträgen mit der Abnahme durch den Vertragspartner. Bei Kauf – und Werklieferungsverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Lieferung der Leistungsgegenstände. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

## 11. Haftung

- a) SURFACE CONCEPT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- b) Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet SURFACE CONCEPT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht

Seiten 5 von 8

Surface Concept GmbH  
Am Sägewerk 23a  
55124 Mainz  
Deutschland

FON: +49 (0)6131 62716-0  
FAX: +49 (0)6131 62716-29  
www.surface-concept.de  
EAR Registrierungsnr.: DE92418988

CEO: Dr. Andreas Oelsner,  
Dr. Pasqual Bernhard,  
Amtsgericht Mainz: HRB 40058  
Steuer Nr.: 26/667/0562/9  
Ust-IdNr.: DE814509963

Bankverbindung:  
Mainzer Volksbank  
SWIFT/BIC: MVBMD55  
IBAN: DE62551900000505698019

und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Dabei ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.

- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Körperverletzungen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- d) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von SURFACE CONCEPT.

## 12. Nutzungs- und Urheberrechte

- a) An allen dem Vertragspartner bekanntgegebenen überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über die Produkte und Leistungsgegenstände von SURFACE CONCEPT, behält sich SURFACE CONCEPT alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Vertragspartner wird solche Informationen und Inhalte Dritten nicht zugänglich machen, sofern SURFACE CONCEPT dazu keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat. Solche Unterlagen sind in jedem Fall an SURFACE CONCEPT zurückzugeben, sofern ein darauf basierendes Angebot durch den Vertragspartner nicht angenommen wird.
- b) Ist Bestandteil der Leistung auch die Erstellung oder die Zurverfügungstellung von Software, z.B. zum Betrieb von vertragsgegenständlichen Detektoren oder Spezialelektronik, gilt für die Nutzungsrechte an solche Software das Folgende:
- c) Sofern nicht anders schriftlich geregelt, erhält der Vertragspartner an allen individuell erstellten Leistungsergebnissen eines abgeschlossenen Einzel-Vertrages ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung.
- d) An allen Softwaretools und Softwaremodulen, die von SURFACE CONCEPT außerhalb einer Beauftragung durch SURFACE CONCEPT selbst entwickelt wurden, und die SURFACE CONCEPT regelmäßig zur Erstellung von Software einsetzt, erwirbt der Vertragspartner ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung.
- e) An Standardsoftware und Standardsoftwaremodulen von Drittanbietern erhält der Vertragspartner ein Nutzungsrecht nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Drittanbieters. Dies gilt auch, sofern SURFACE CONCEPT für den Vertragspartner Leistungen von externen Leistungserbringern, wie z.B. Schauspielern, Sprechern o.ä. einsetzt, sofern nicht im Angebot oder einer individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anders bestimmt sind.
- f) An Open Source Software erhält der Vertragspartner ebenfalls ein Nutzungsrecht nach den einschlägigen Lizenzbestimmungen.
- g) Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung aus der zugrundliegenden Beauftragung bzw. gemäß diesen AGB wirksam.
- h) Ein Anspruch auf Übergabe von überlassener Software zugrundliegenden Quellcodes oder sonstigen offenen Projektdateien ergibt sich aus der vorstehenden Rechteeinräumung, mit Ausnahme von Software die unter die Regelung der Ziffer 12.f) fällt, nicht. Die Herausgabe des jeweiligen Quellcodes bzw. der offenen Projektdatei ist in einer eigenständigen Vereinbarung zu regeln.

## 13. Schriftform, Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- b) Die Vertragssprache ist deutsch.
- c) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen von SURFACE CONCEPT ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung, der Sitz von SURFACE CONCEPT in Mainz, Deutschland.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Seiten 6 von 8

---

Surface Concept GmbH  
Am Sägewerk 23a  
55124 Mainz  
Deutschland

FON: +49 (0)6131 62716-0  
FAX: +49 (0)6131 62716-29  
www.surface-concept.de  
EAR Registrierungsnr.: DE92418988

CEO: Dr. Andreas Oelsner,  
Dr. Pasqual Bernhard,  
Amtsgericht Mainz: HRB 40058  
Steuer Nr.: 26/667/0562/9  
Ust-IdNr.: DE814509963

Bankverbindung:  
Mainzer Volksbank  
SWIFT/BIC: MVBMD55  
IBAN: DE62551900000505698019

- e) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## II. Besondere Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

Erbringt SURFACE CONCEPT Werk- und oder Dienstleistungen, gelten ergänzend die nachfolgenden „Besondere Bedingungen für Werk -und Dienstleistungen“.

### 1. Mehraufwand und Änderungswünsche

- a) Änderungswünsche bereits beauftragter Leistungen, z.B. Änderungen und/ oder Erweiterungen, sind SURFACE CONCEPT schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- b) SURFACE CONCEPT prüft daraufhin etwaige Auswirkungen des Änderungswunsches auf das laufende Projekt, insbesondere hinsichtlich Machbarkeit, der geschätzten Mehraufwände und hinsichtlich des Zeitplans.
- c) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird SURFACE CONCEPT dem Vertragspartner dessen Auswirkungen auf die bisherigen Vereinbarungen darlegen. Diese enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- d) SURFACE CONCEPT kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Vertragspartners verweigern, wenn diese nicht durchführbar sind oder deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist. Erkennt SURFACE CONCEPT, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt SURFACE CONCEPT dem Vertragspartner dies mit. Der Vertragspartner entscheidet daraufhin, ob das Änderungsverfahren fortgesetzt wird oder endet.
- e) Der Vertragspartner und SURFACE CONCEPT werden sich bei einem positiven Ergebnis der Prüfung über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis schriftlich oder per E-Mail dokumentieren.
- f) Kommt keine Einigung zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- g) Durch ein Änderungsverfahren betroffene Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben.
- h) Der Vertragspartner hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Aufwände werden nach der üblichen Vergütung von SURFACE CONCEPT berechnet.
- i) SURFACE CONCEPT ist nur aufgrund ausdrücklicher Zustimmung verpflichtet, Änderungs- oder Erweiterungsverlangen des Vertragspartners nachzukommen. Eine Zustimmung hat immer schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

### 2. Freigaben

- a) Sobald durch SURFACE CONCEPT gegenüber dem Vertragspartner die Mitteilung der Fertigstellung der auf einen Abschnitt bezogenen Leistungen und deren Zugänglichmachen erfolgt, wird der Vertragspartner

Seiten 7 von 8

diesen Abschnitt unverzüglich prüfen, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Vertragspartner die Leistungen bzw. den betreffenden Abschnitt unverzüglich schriftlich oder in Textform freizugeben.

- b) Sollten die geprüften Leistungen nach der Auffassung des Vertragspartners im Wesentlichen nicht vertragsgemäß sein, so hat er seine Beanstandungen unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen schriftlich oder per E-Mail gegenüber SURFACE CONCEPT mitzuteilen.
- c) Erhebt der Vertragspartner innerhalb der zwei Wochen keine Beanstandungen, gilt die Freigabe als stillschweigend erteilt. SURFACE CONCEPT wird den Vertragspartner mit der Meldung der Fertigstellung auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- d) Im Falle einer fristgemäßen Beanstandung durch den Vertragspartner wird SURFACE CONCEPT unverzüglich Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

### **3. Abnahmen bei werkvertraglichen Leistungen**

- a) Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um werkvertragliche Leistungen von SURFACE CONCEPT, gelten hierfür zusätzlich die Regelungen dieser Ziffer 3.
- b) Handelt es sich um den vertraglich geschuldeten finalen Leistungsabschnitt, hat der Vertragspartner deren Abnahme gegenüber SURFACE CONCEPT schriftlich oder in Textform zu erklären, sofern die Leistungen entsprechend vertragsgemäß erbracht wurden. SURFACE CONCEPT wird den Vertragspartnern zur Abnahme schriftlich oder in Textform auffordern.
- c) Gibt der Vertragspartner im Rahmen eines Abnahmeprozesses von ihm erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit nicht schriftlich oder in Textform gegenüber SURFACE CONCEPT bekannt, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Kommt der Vertragspartner seiner Pflicht zur Abnahme nicht oder nicht vollständig nach, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Abweichungen vorliegen, die bei einer pflichtgemäßen Abnahme erkennbar gewesen wären.
- d) SURFACE CONCEPT wird den Vertragspartner vor der Abnahme auf die Bedeutung seines Verhaltens im Rahmen der Aufforderung gemäß Ziffer 3 hinweisen. Soweit SURFACE CONCEPT Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschwiegen hat, ist ein Berufen auf die Regelungen dieses Absatzes nicht möglich.